

## **Merkblatt zur Richtlinie 2007/23/EG**

### **Informationen zum Konformitätsbewertungsverfahren für sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorien P1 und P2 (eingeschlossen pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge)**

#### **Allgemeines**

Mit Veröffentlichung der Richtlinie 2007/23/EG für das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen am 23. Mai 2007 gibt es ein neues Verfahren für die Zertifizierung von Pyrotechnik. Die BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist seit Oktober 2008 benannte Stelle für die Module B, C, D, E, G und H dieser Richtlinie und damit berechtigt, auf Antrag das Konformitätsbewertungsverfahren für sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorien P1 und P2 durchzuführen.

Für den Zeitraum der Übergangsfristen (bis zum 4. Juli 2013) können noch national abweichende Vorschriften für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände existieren. Seit Oktober 2009 ist die genannte Richtlinie in deutsches Recht (Sprengstoffgesetz oder kurz SprengG) umgesetzt. Zulassungen nach SprengG, die vor Oktober 2009 ausgestellt wurden, behalten in Deutschland bis zum 3. Juli 2017 ihre Gültigkeit (Ausnahme pyrotechnische Gegenstände für Kraftfahrzeuge: unbegrenzt).

Bei den Gegenstandstypen, für die noch keine harmonisierten Normen vorliegen, finden zunächst die nationalen Prüfmethode Anwendung, um die Anforderungen der Richtlinie abzu prüfen. Wurden bestimmte Aspekte in der Vergangenheit nicht in der von der Richtlinie geforderten Weise geprüft, so werden ggf. angepasste Prüfmethode angewandt. Dabei wird die aktuelle Entwicklung in den betreffenden Normungsgruppen des CEN berücksichtigt.

Bevor eine Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erfolgen darf, muss jedoch zusätzlich auch das Modul zur Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte gewählt werden und dieses durch eine benannte Stelle überprüft worden sein. Die Wahl eines Qualitätssicherungs-Moduls ist Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens.

#### **Antragsverfahren**

Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss folgendes beinhalten:

- \* Genaue Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,
- \* Name und Anschrift des Herstellers,
- \* bei Herstellern, die nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sind, Name und Anschrift eines Importeurs;

Nach Art. 4 der Richtlinie muss entweder der Importeur des pyrotechnischen Gegenstandes sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommt, oder diese Verpflichtungen selbst übernehmen; Übernimmt der Importeur die Verpflichtungen selbst, so ist eine Zustimmung des Herstellers beizufügen;

- \* eine Erklärung, dass der Antrag auf EG-Baumusterprüfung bei keiner anderen benannten Stelle in der EU gestellt wurde,
- \* die Information, welches Modul für die Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte gewählt werden soll (siehe unten).

Weiterhin benötigen wir bezogen auf jeden beantragten Gegenstand:

- \* Informationen über die Gestaltung, Konstruktion und charakteristische Eigenschaften einschließlich detaillierter Angaben zur chemischen Zusammensetzung (Masse und prozentualer Anteil der verwendeten Stoffe) und Abmessungen;
- \* eine geeignete Anleitung in Bezug auf die sichere Handhabung, Lagerung, Verwendung (einschließlich Sicherheitsabstände) und Entsorgung in der (den) Amtssprache(n) des Empfänger-Mitgliedsstaats;
- \* Spezifizierung aller erforderlichen Vorrichtungen und Zubehörteile und Betriebsanleitungen für die sichere Funktionsweise des pyrotechnischen Gegenstandes.

Für die Baumusterprüfung eines pyrotechnischen Gegenstandes benötigen wir ca. 33 Prüfmuster. Die genaue Anzahl ist abhängig vom Gegenstandstyp mit der BAM zu klären.

## **Kosten**

Für die Durchführung der Prüfungen und Inanspruchnahme weiterer Leistungen der BAM werden Kosten nach der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Kostenordnung der BAM berechnet. Es wird der zeitliche Aufwand sowie entstandene Materialkosten in Rechnung gestellt.

Aus diesen Angaben lassen sich die zu erwartenden Kosten nicht ermessen. Bei einigen Gegenstandstypen (z. B. Airbag-Gasgeneratoren und -Module) wurde bereits in der Vergangenheit nach einem etablierten Prüfschema geprüft, welches sich in der derzeitigen Normungsarbeit in wesentlichen Teilen auch bestätigt. Hierfür gibt es Erfahrungen aus der Vergangenheit, die eine Abschätzung der Kosten ermöglichen.

### *EG-Baumusterprüfung (Modul B)*

Der zukünftige Prüfaufwand wird voraussichtlich vergleichbar mit den bisherigen Zulassungsprüfungen sein. Daher kann von Kosten von etwa 2000 € pro zertifizierten Gegenstand ausgegangen werden. Abweichungen nach unten oder oben ergeben sich aus den unterschiedlichen Leistungsparametern der Gegenstände (z. B. Steighöhenmessungen, Rauch- oder Leuchtstärke, im Gegensatz zu einfachen Funktionen).

Zurzeit ist die Delaborierung von Gegenständen nur in Einzelfällen oder bei Unstimmigkeiten vorgesehen. Ist die Delaborierung zur Überprüfung des Aufbaus mit den technischen Zeichnungen erforderlich, so führt dies zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 1000 €.

### *Modulvertrag*

Der Modulvertrag bildet die Voraussetzung für die regelmäßig durchzuführenden Fachaudits und regelt Rechte und Pflichten zwischen benannter Stelle und Antragsteller. Im Normalfall wird die Überwachung mehrerer oder sogar aller Produkte des Herstellers vereinbart und dies in einer Anlage zum Vertrag fixiert. Beim Abschluss eines Vertrages zur Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) kann von etwa 700 € ausgegangen werden.

### *Fachaudits — Module D und E*

Audits zur Überwachung eines QMS müssen bei den Modulen D und E in den Herstellungsstätten vor Ort durchgeführt werden. In der Regel beträgt der Zeitaufwand für ein Audit 1-3 Tage abhängig von Zahl und Größe der Produktionslinien oder Herstellungsstätten. Im Anschluss an ein Audit wird ein Kurzprotokoll der Firma übergeben. Die Arbeit der Auditoren umfasst des Weiteren die Erstellung des endgültigen Auditberichts in deutscher Sprache. Auf der Basis der in der Vergangenheit durchgeführten Audits ist mit etwa 1600 € bis 3500 € zu rechnen. Die Kosten hängen vom jeweiligen Auditumfang ab.

Hinzu kommen Kosten für An- und Abreise sowie Übernachtungen vor Ort. Wird eine zusätzliche Ausfertigung des Auditberichts in englischer Sprache gewünscht, sind etwa weitere 200 € zu berücksichtigen.

Wiederholungsaudits werden voraussichtlich alle 2 - 3 Jahre durchgeführt werden, wobei auch kürzere Abstände möglich sind. In der Regel werden hierbei nur Teilabschnitte des QMS auditiert, sodass die Kosten eines Wiederholungsaudits geringer ausfallen als die eines Erstaudits.

### *Produkt(nach-)prüfung — Modul C*

Das Qualitätssicherungsmodul C eignet sich in manchen Fällen für die Überwachung von pyrotechnischen Zwischenprodukten, die zu einem Endprodukt verarbeitet werden. Dabei müssen Prüfungen an Produkten aus der aktuellen Fertigung alle 12 bis 24 Monate durch die benannte Stelle für jedes überwachte Produkt durchgeführt werden. Für eine Produktnachprüfung im Rahmen von Modul C sind ca. 75% der Kosten für eine Baumusterprüfung anzusetzen. Häufigere Prüfungen können bei Auftreten von Problemen erforderlich werden. Die Probennahme erfolgt durch Mitarbeiter der benannten Stelle an der Herstellungsstätte. Je nach Situation fallen zusätzlich Reise- und Transportkosten für die Probennahme an.

### **Weitere Hinweise**

Ein Leitfaden der Europäischen Kommission, aus dem die Rechte und Pflichten des Herstellers und des Importeurs hervorgehen, kann unter der folgenden Webadresse abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/index.htm>

Baumusterprüfbescheinigungen, welche die BAM als benannte Stelle herausgibt, werden normalerweise in deutscher Sprache verfasst. Dokumente in Englisch ohne Rechtsgültigkeit können im Bedarfsfall ausgestellt werden. Durch die Übersetzung entstehen zusätzliche Kosten. Im Falle der Erteilung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten Sie die eigentliche Bescheinigung mit den 2 Anlagen (Identifikation, Verwendungshinweise), sowie den vertraulichen Prüfbericht und Bewertungsbericht.

Soll der pyrotechnische Gegenstand, für den eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, in Deutschland verwendet werden, so muss lt. §6, Abs. 4 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz dieses bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung angezeigt werden. Zur Bestätigung der Anzeige erhält der Antragsteller eine Identifikationsnummer, die in die deutsche Anleitung aufzunehmen ist. Der Antragsteller hat der BAM eine (mit dem Hersteller abgestimmte) Anleitung zur Verwendung des anzuzeigenden pyrotechnischen Gegenstandes zuzusenden. Die BAM kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter diese Anleitung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Die Einstufung des pyrotechnischen Gegenstandes in eine der Kategorien P1 oder P2 wird in dem Identifikationszeichen übernommen. Die Kosten für diesen Vorgang belaufen sich auf ca. 500,- Euro.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

L. Kurth  
Leiter der Arbeitsgruppe Pyrotechnik  
Tel.: +49 - 30 - 8104 1234  
email: [Lutz.Kurth@bam.de](mailto:Lutz.Kurth@bam.de)